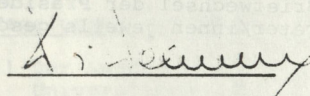
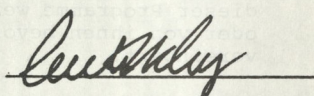


Vereinbarung
über
wissenschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der
Universität Oldenburg
und der
California State University, Long Beach



Prof. Dr. Michael Daxner
Präsident
Universität Oldenburg



Dr. Curtis L. McCray
Präsident
California State University,
Long Beach



Dr. Maurice Harari, Dean
Center for International Education
California State University,
Long Beach

- I. Vereinbarung zwischen dem Vorstand der California State University, Long Beach (hier im weiteren Text CSULB genannt) und der Universität Oldenburg (hier UO).
- Zweck dieser Vereinbarung ist die Förderung einer internationalen Zusammenarbeit im Bildungsbereich zwischen den beiden Universitäten.
- II. Austausch von Lehrenden
- A. Diese Vereinbarung soll es Lehrenden beider Universitäten ermöglichen, sich zu Forschungs- und Beratungstätigkeiten an der Gastuniversität aufzuhalten.
- Diese Vereinbarung umfaßt folgende Studiengänge:
Betriebswirtschaft, Verwaltungswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, angewandte Geistes- und Naturwissenschaften (einschließlich Krankenpflege, Hauswirtschaft, Sport), Geisteswissenschaften (besonders Englisch), Erziehungswissenschaft (besonders Lehrerausbildung), Kunst und Musik. Die vorgeschlagene Zusammenarbeit kann auf alle Studiengänge ausgedehnt werden, soweit sie für die Beteiligten von Interesse ist.
- Beide Universitäten haben die Möglichkeit, jährlich jeweils eine/n Lehrende/n für den Austausch in Lehre und Forschung zu benennen. Mit Zustimmung der CSULB, der UO und der betreffenden Lehrenden, sollte ein Austausch in der Regel auf die Dauer eines Jahres beschränkt bleiben. Ein neuer Austausch soll vor Ablauf eines laufenden Austausches nicht in Kraft treten.
- Im allgemeinen erhalten Austauschlehrende ihre Bezüge weiterhin von der respektiven Heimatuniversität. Eine evtl. zusätzliche Besoldung aufgrund von zusätzlichen Leistungen kann von der Gastuniversität geleistet werden. Die Kosten des Hin- und Rückflugs werden, nach Vereinbarung, entweder von der Heimatuniversität (nicht von der Gastuniversität) oder vom Lehrenden selbst bezahlt!
- Weiterhin gilt:
- (1) Austauschlehrende der CSULB erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes an der UO angemessene Büroräume.
 - (2) Austauschlehrende der UO erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes an der CSULB angemessene Büroräume.
 - (3) Das Lehrdeputat sowie Arbeitszeit und -bedingungen richten sich

nach den Vorschriften und der Verfahrensweise der Gastuniversität; Lehrdeputat und Arbeitszeit können jedoch von der Gastuniversität verändert werden.

B. Diese Vereinbarung sieht vor, daß Lehrende beider Universitäten auf Einladung bzw. mit Erlaubnis der Gastuniversität dieser einen Besuch abstaten können. Diese Aufenthalte sollen in der Regel zwei bis sechs Wochen dauern. Ziel dieser Aufenthalte ist es, Vorlesungen und befristete Lehrveranstaltungen zu halten, Beratungsmöglichkeiten auszuüben, oder an zeitlich begrenzten Forschungsaktivitäten teilzunehmen. In Verbindung mit der Einladung bezahlt die Gastuniversität, wenn nicht anders vereinbart, Verpflegung, Unterkunft und Flugkosten für die/den betreffende/n Lehrende/n. Die Übernahme möglicher anfallender Kosten muß in jedem Einzelfall vorher geklärt werden.

C. Die Finanzierung solcher Austauschbesuche ist jeweils von den aktuellen finanziellen Möglichkeiten beider Universitäten abhängig. Sie unterliegt den diesbezüglich relevanten institutionellen, regionalen Bestimmungen. Jede Universität behält sich in jedem einzelnen Fall das Recht vor, aufgrund von Qualifikationseinschränkungen, Prioritäten auf institutioneller oder lokaler Ebene und vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten eine Bewerbung zu erbitten, anzunehmen oder abzulehnen.

III. Studenten/innen austausch

A. Der internationale Studenten/innenaustausch wird gemäß bestehender Richtlinien und Vorschriften von den Präsidenten der CSULB und der UO durchgeführt.

B. Die Zahl der im Rahmen dieser Vereinbarung am Austausch teilnehmenden Studenten/innen beschränkt sich vorläufig auf jährlich max. zwei oder drei Studenten/innen aus jeder Universität und ist auf beiden Seiten vom Interesse der Studenten/innen abhängig.

C. Jede/r Austauschstudent/in soll den Erfordernissen des Anmeldeverfahrens und des Fachbereichs oder des Instituts, in dem er/sie sich beworben hat, so nachkommen, wie es die Gastuniversität festgelegt hat. Gemäß vorheriger Vereinbarung können Austauschstudenten/innen auf Antrag an der Gastuniversität erworbene Studienleistungen auf ihr Studium anrechnen lassen, oder (z.B. bei Graduierten) auf den Erwerb von

Leistungsnachweisen verzichten.

Der/diejenige Austauschstudent/in, der/die den Leistungsanforderungen der Gastuniversität nicht gerecht wird, kann eine Probezeit von sechs Monaten als Auflage erhalten. Sollte der/die betreffende Student/in das erforderliche Niveau am Ende dieser Zeit nicht erreicht haben, wird seine/ihre Teilnahme am Austausch beendet. Sollte eine der beteiligten Universitäten vor Ablauf des Austauschabkommens von diesem zurücktreten, so bleibt der Status der anderen Universität davon unberührt.

D. Der/die Austauschstudent/in wird von der eigenen Universität vorgeschlagen und von der Gastuniversität zunächst unter Vorbehalt akzeptiert.

E. Der/die Austauschstudent/in wird für die Dauer seines/ihrer Aufenthaltes an der Gastuniversität von der Zahlung von Studiengebühren befreit.

F. Kurz- oder langfristige Aufenthalte von Studenten/innengruppen beider Universitäten können gesondert vereinbart werden.

IV. Gemeinsame Forschung

Austausch von Materialien

Die Möglichkeit einer Zusammenarbeit auf diesen Gebieten kann von beiden Universitäten erörtert werden.

V. Unterstützung des Abkommens durch die beteiligten Universitäten

Die beiden beteiligten Universitäten unterstützen und fördern die Ziele dieses Abkommens. Die Austauschlehrenden und -studenten/innen werden bei ihrem Bemühen, sich in die andere Kultur und in die neue Umgebung einzugewöhnen, von der Gastuniversität unterstützt; Hilfe wird ihnen bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten angeboten. Es wird davon ausgegangen, daß nicht jedes Jahr ein Austausch zustandekommen muß; das Abkommen bleibt davon unberührt.

VI. Die o.a. Punkte verstehen sich als Leitlinien; zusätzliche Vorschläge sollten vor Abschluß des Abkommens geprüft werden.

Jeder Austausch erfordert ein 'formales' Einladungsschreiben von den beteiligten Universitäten, das von den Austauschlehrenden, bzw. -studenten/innen unterzeichnet wird; dieses Schreiben legt die Dauer des Austausches, die Aufgaben und die finanziellen Gegebenheiten fest.

VII. Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung durch die beteiligten Universitäten in Kraft. Der Austausch beginnt, sobald sich an beiden Universitäten qualifizierte Personen gefunden haben, die am Austausch teilnehmen möchten. Das Abkommen ist vom Tag der Unterzeichnung an für drei Jahre gültig und kann von beiden Universitäten mit Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist gekündigt werden. Diese Frist ist notwendig, um einen geplanten oder bestehenden Austausch zufriedenstellend beenden zu können.

Die Änderung des Abkommens kann jederzeit vorgenommen werden und ist vom Tag der Unterzeichnung des Abkommens durch die beiden Universitäten gültig. Das Inkrafttreten sowie etwaige Änderungen erfordern die Zustimmung der betreffenden Verantwortlichen der California State University, Long Beach und der Universität Oldenburg.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- DER UNIVERSITÄT OLDENBURG -

Jahresinhaltsübersicht 1988

Ausgabe 1+2/88 v. 5. April

	Seite
Schulpraktika hier: Vereinbarung zwischen der Universität Oldenburg und der Bezirksregierung WESER-EMS über die Durchführung der Schulpraktika	3
Kooperation hier: Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Oldenburg und dem Institut für Solarenergieforschung Hameln/Emmerthal	5
Frauenförderung hier: Konkretisierung und Ergänzung der Richtlinien über die berufliche Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen	9
Teilzeitarbeit hier: Gem. Rd.Erl. v. 9.6.87 zur Teilzeit- arbeit und Beurlaubung aus Arbeits- markt- und familiären Gründen einschl. Erziehungsurlaub	13
Befristung von Arbeitsverträgen hier: Anrechnung von Zeiten eines Privat- dienstvertrages nach § 57e HRG- Rd.Erl. v. 20.1.88	28
Privatdozentinnen/Privatdozenten hier: Arbeitsbedingungen für Privatdozen- tinnen/Privatdozenten	29
Diplomprüfungsordnung hier: Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik	31
Hilfslehrkräfte hier: Durchschnittliche Arbeitszeit Rd.Erl. d. MWK v. 3.2.88	31
Botanischer Garten hier: Genehmigung der Ordnung zur Regelung der Organisation und der Aufgaben des Botanischen Gartens im Fachbereich 7	32
Hochschulgrade hier: Beschluß des Senats zur Verleihung von Hochschulgraden	36